con-net GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forschungs-, Beratungs-, Prüf- und Schulungsleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen der con-net consultancy network GmbH und ihren Auftraggebern geschlossenen Aufträge/ Verträge für Forschungs-, Beratungs-, Prüf- und Schulungsleistungen, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Im Folgenden wird für Forschungs-, Beratungs-, Prüf- und Schulungsleistungen der Begriff Beratung verwandt, für Forscher, Berater, Prüfer und Schulender der Begriff Berater.

Zu von den AGB abweichenden Individualvereinbarungen sind die Mitarbeiter und Berater der con-net nicht bevollmächtigt. Solche Vereinbarungen können wirksam nur schriftlich mit dem Geschäftsführer getroffen werden.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil von Verträgen, es sei denn, sie werden durch den Geschäftsführer der con-net ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen der con-net (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die im Angebot, Auftrag oder Vertrag bzw. den mitgeltenden Richtlinien beschriebene Forschungs-/ Beratungs-/ Prüf- und Schulungsleistung und gegebenenfalls die Erstattung eines Berichtes bzw. einer Projektdokumentation.

con-net ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Auftrages ganz oder teilweise Dritter zu bedienen, soweit im Vertrag oder den mitgeltenden Richtlinien nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Pflichten der con-net

con-net berücksichtigt bei den übernommenen Forschungs-/ Beratungs-/ Prüf- und Schulungsleistung die bei Vertragsabschluss / Informationsaufnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.

3.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Die con-net verpflichtet sich, über alle vertraulichen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die con-net verpflichtet sich, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vertraulich zu halten und Dritten nicht auszuhändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Nicht vertraulich sind solche Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der vorstehenden Punkte allgemein bekannt werden oder durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden.

Öffentlich rechtliche Pflichten zur Mitteilung an Behörden bleiben unberührt.

Hiervon ausgenommen ist die anonyme Auswertung zu wissenschaftlichen Zwecken.

3.2 Haftung, Verjährung

Ist eine Vertragsleistung der con-net mit einem von dieser zu vertretenden Mangel behaftet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche leben erst bei Fehlschlagen dieser Nachbesserung wieder auf.

con-net haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von con-net, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht nach Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von con-net, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet con-net nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit con-net, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

con-net haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). con-net haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von con-net ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von con-net.

Die con-net haftet für alle Schadensfälle aus Verträgen mit dem Auftraggeber nur bis zur Höhe ihrer Versicherungssumme, unabhängig davon, wann die Schäden verursacht wurden.

Die con-net haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

Die con-net haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, durch sie nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

Die con-net haftet nicht für Schäden Dritter, die diesen dadurch erwachsen, dass ihnen der Auftraggeber die Leistungen der con-net zur eigenen Verwendung zugänglich macht, es sei denn, bei Auftragserteilung wird die Weitergabe schriftlich vereinbart und der begünstigte Personenkreis konkret benannt.

Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen die con-net verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt im Zweifel mit der Übersendung des Berichts bzw. mit der Beendigung des Auftrags.

3.3 Benennung von Beratern

Die con-net wählt die eingesetzten Berater sorgfältig unter Berücksichtigung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation und ausreichenden Kenntnissen aus.

Bei begründeter Ablehnung des für den Auftrag benannten Beraters durch

den Auftraggeber unterbreitet die con-net einen neuen Vorschlag.

3.4 Verhinderung des Beraters

Für den Fall, dass ein Berater unmittelbar vor oder während der Beratung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ausfällt, benennt die con-net im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Vertreter. Ist eine Vertretung aufgrund der Kürze der bis zur Begutachtung verbleibenden Zeit nicht mehr zu benennen, wird ein neuer Begutachtungstermin vereinbart.

3.5 Störungsfreier Beratungsablauf

Die con-net verpflichtet sich, die Berater anzuhalten, die Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des Auftraggebers durch die Beratung möglichst gering zu halten.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der con-net alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. Einsichtnahme gewährt wird. Der Auftraggeber ermöglicht den Beratern Zugang zu den entsprechenden Betriebsgeländen und Räumlichkeiten. Er ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung des Beratungszweckes notwendig ist, die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen und stellt hierzu ggf. Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Beratern auf Befragen seiner Mitarbeiter über alle Umstände und Vorgänge, die für die Beratung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

4.2 Urheber- und Nutzungsrechte

Die Urheberrechte der von con-net erbrachten Leistungen verbleiben bei con-net.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke während der Vertragsdauer ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die weitergehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der con-net gestattet.

4.3 Terminabstimmung und -einhaltung

con-net oder ihr Berater bestätigen den mit dem Auftraggeber vereinbarten Beratungstermin, den con-net und der Auftraggeber verbindlich anerkennen.

Kommt durch Verschulden des Auftraggebers der Beratungsstermin nicht zustande, so trägt der Auftraggeber die con-net ggf. entstandenen Vorbereitungskosten.

4.4 Vergütung, fristgerechter Rechnungsausgleich

Die Höhe der Vergütung der von con-net erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der con-net für die vereinbarte Leistung. Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skonti fällig.

4.5 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der con-net-Berater gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

5. Verbleib von Unterlagen

Die der con-net zu den Beratungen eingereichten Unterlagen verbleiben für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit bei der con-net-Geschäftsstelle als Belegexemplar. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht können diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten zurückgenommen werden. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht oder besteht keine Aufbewahrungspflicht, so ist die con-net nicht zu einer Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet.

Der Verbleib der den Beratern der con-net zur Beratung eingereichten Unterlagen ist vom Unternehmen direkt mit den Beratern zu klären, diese können vom Auftraggeber nach Abschluss der Beratung auf eigene Kosten zurückgenommen werden.

6. Sonstiges

con-net behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z. B. in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Ist die con-net gehalten, infolge von Änderungen des ihren Tätigkeiten zugrundeliegenden Regelwerks Änderungen an ihren Verfahren oder Regelungen durchzuführen, so werden diese mit der schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber durch die con-net bindender Vertragsbestandteil.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zur erbringen sind, im übrigen der Sitz der con-net.

Gerichtsstand ist der Sitz der con-net.